

Elterninformationen zur Schülerbeförderung im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für Schüler, die innerhalb der Stadt Neubrandenburg wohnen für das Schuljahr 2017/18

1. Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462, ber. 2011, S. 859), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555), hier **insbesondere § 113**

Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung); Inkrafttreten 01. August 2012; damit sind **alle bisherigen Schülerbeförderungssatzungen** der Kreise Demmin, Müritzt, Mecklenburg-Strelitz und der Stadt Neubrandenburg **außer Kraft getreten**.

1. Änderung der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen; Inkrafttreten 01. August 2013
2. Änderung der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen, Inkrafttreten 01. August 2016 (**Wegfall der Auszahlung von Zuschüssen beim Besuch einer örtlich unzuständigen Schule bzw. einer Schule in freier Trägerschaft**) (www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

§ 3 Abs. 2 der Schülerbeförderungssatzung

„Die Pflicht zur Durchführung der Schülerbeförderung oder Aufwandserstattung des Landkreises **besteht erst ab einer Mindestentfernung** zwischen Wohnung und Schule

- a. von 2 km Fußweg für Schüler bis zur Jahrgangsstufe 6
- b. von 4 km Fußweg für Schüler ab der Jahrgangsstufe 7.“
(bitte **Fußweg** in <https://maps.google.de> vorher prüfen)

2. Verfahren

Antragsformulare stehen zur Verfügung:

- auf den Internetseiten des Landkreises (www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)
 - in den Schulen,
 - in der Mobilitätszentrale Neubrandenburg am Busbahnhof
- a. Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte (SFK) mit dem Bus **oder** der Bahn (Regelfall, Antrag als Anlage beigefügt) **oder**
 - b. Antrag auf Erstattung der Aufwendungen; hier bitte IBAN und BIC angeben (nur, wenn keine Schülerbeförderung organisiert ist oder diese unzumutbar ist) **oder**
 - c. Antrag auf individuelle Beförderung (nur, wenn Schüler dauernde oder vorübergehende Behinderungen aufweisen; Schwerbehindertenausweis/Gutachten sind einzureichen)

Die SFK gilt für ein Schuljahr. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.

Neben den Anträgen der Schülerbeförderung zu den allgemein bildenden Schulen können auch Anträge gestellt werden beim Besuch eines Fachgymnasiums, des Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahres und der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt.

Für Schüler, die eine **örtlich unzuständige Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft** besuchen, gilt insbesondere der § 2 Absatz 3 der Schülerbeförderungssatzung. **Hier ist jährlich ein Antrag auf SFK zu stellen. Die Erstattung ist ab dem Schuljahr 2016/17 nicht mehr möglich.**

Anträge sind **bis spätestens zum 30. Mai** zu stellen. Sie sind von der besuchten Schule zu bestätigen und abzustempeln. Die Anträge sind vollständig und leserlich auszufüllen. Zwecks notwendiger Nachfragen sollte eine Telefonnummer angegeben werden. Anträge gelten erst mit Antragseingang.

Schüler aus der Stadt NB erhalten ihre Schülerfahrkarte in der Mobilitätszentrale NB am Busbahnhof. Mit der SFK sind diese Schüler berechtigt, den Stadtverkehr in Neubrandenburg zur besuchten Schule kostenlos zu nutzen.

Vor Abholung der Schülerfahrkarte, erhalten die Eltern an ihre Adresse einen Bescheid mit der Information, dass die Schülerfahrkarte in der Mobilitätszentrale Neubrandenburg zur Abholung bereit liegt.

(Achtung: hier Passbild bei Abholung nicht vergessen).

Für Fahrten außerhalb der Schulzeit besteht für Schüler mit dem Wohnsitz Neubrandenburg die Möglichkeit, eine Schülerfahrkarte Plus durch eine einmalige Zuzahlung von derzeit 41,00 Euro in der Mobilitätszentrale Neubrandenburg zu erwerben. Die Schülerfahrkarte Plus gilt für den Stadtbusverkehr Neubrandenburg:

- vom ersten Schultag des jeweils laufenden Schuljahres bis zum Vortag des Beginns des neuen Schuljahres und berechtigt zur uneingeschränkten Nutzung der Stadtbusse an allen Tagen und auf allen Linien der NVB.

Sie können sich gerne im Vorfeld entscheiden, ob Ihr Kind eine Schülerfahrkarte oder Schülerfahrkarte Plus in der Mobilitätszentrale erhalten soll. Hierzu kreuzen Sie Ihren Wunsch auf dem unteren Teil des Bescheides zur Abholung der SFK an. Für die Schülerfahrkarte Plus wird der Betrag von derzeit 41,00 Euro bei Abholung in der Mobilitätszentrale fällig.

Bei Verlust der personengebundenen Schülerfahrkarte ist sofort bei der Beantragung einer neuen Schülerfahrkarte eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro in der Mobilitätszentrale zu entrichten. Ein vorläufiger Fahrtberechtigungsschein wird bis zur Übergabe einer neuen Schülerfahrkarte zur Verfügung gestellt. Sollte die verlorengegangene Schülerfahrkarte vom Schüler wieder aufgefunden werden, ist diese zwingend in der Mobilitätszentrale einzureichen. Eine Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr erfolgt nicht.

Bei Umzug/Wegzug/Schulwechsel ist der Landkreis unverzüglich zu informieren. Die ungültigen Schülerfahrkarten sind abzugeben. Erfolgt dieses nicht, wird der LK die entstandenen Kosten von den Eltern zurückfordern.

3. Ansprechpartner im Amt

Amt Zentrale Dienste /Schulverwaltung, Regionalstandort Neubrandenburg; Platanenstraße 43; 17033 Neubrandenburg

| | | |
|------------------------|---|-----------------|
| Frau Doris Koß | SGL | 0395/57087-3141 |
| Herr Janko Klapczynski | Stadt NB (alle Schulen) | 0395/57087-4355 |
| Frau Stefanie Witthuhn | LK DM, Stadt Ntz., Wesenbg., Mirow; Blankensee | 0395/57087-3281 |
| N.N. | LK MÜR, Friedland, Woldegk, Burg Stargard | 0395/57087-3312 |
| Mobilitätszentrale NB | | 0395/35176350 |